S 16 An 426/91

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 An 426/91
Datum	25.01.1995

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 144/99
Datum	24.04.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 25. Januar 1995 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Frage des Rentenbeginns, der Verzinsung einer Nachzahlung, der RÃ¼ckzahlung einbehaltener BeitrÃ¤ge, der Anerkennung von Ausfallzeiten, der Feststellung der GewÃ¤hrung einer Schwerbehindertenrente sowie der Zahlung eines Weihnachtsgeldes streitig.

Der am 1947 geborene KlÃ¤ger hatte am 16.05.1983 bei der Beklagten die GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit beantragt. Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab, die hiergegen beim Sozialgericht MÃ¼nchen erhobene Klage blieb erfolglos (Urteil vom 11.04.1986). Im darauf anschlieÃ□enden Berufungsverfahren wurde ein nervenÃ¤rztliches Gutachten des Prof.Dr.M. eingeholt, worin u.a. ausgefÃ¼hrt wurde, zumindest seit August 1988 kÃ¶nne ProzessunfÃ¤higkeit angenommen werden. Die Beklagte erkannte zunÃ¤chst

ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 31.08.1988 an und kÃ¼ndigte die Zahlung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01.09.1988 an, wenn der KlÃ¤ger die erforderlichen BeitrÃ¤ge nachzahle. In der Folge erklÃ¤rte er sein EinverstÃ¤ndnis mit der Verrechnung der BeitrÃ¤ge mit der Rentennachzahlung. Im Verhandlungstermin vom 27.11.1991 erweiterte die Beklagte ihr Teilanerkenntnis und verpflichtete sich zur RentengewÃ¤hrung bereits ab 01.09.1987. Dieses Teilanerkenntnis wurde vom besonderen Vertreter des KlÃ¤gers angenommen. Das Bayer. Landessozialgericht wies mit Urteil vom 27.11.1991 die Berufung des KlÃ¤gers insoweit zurÃ¼ck, als ihr nicht bereits mit Teilanerkenntnis vom selben Tag abgeholfen worden ist. Die vom KlÃ¤ger eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom Bundessozialgericht mit Beschluss vom 26.03.1992 als unzulÃ¤ssig verworfen.

Noch wÃ¤hrend des anhÃ¤ngigen Berufungsverfahrens erhob der KlÃ¤ger am 16.07.1991 erneut Klage beim Sozialgericht MÃ¼nchen. Er machte darin im Wesentlichen die Anerkennung von Ausfallzeiten, die GewÃ¤hrung von Rente bereits ab 1983, die GewÃ¤hrung vermÃ¶genswirksamer Leistungen sowie die Ãbernahme von Krankenkassenbeitrï¿½gen geltend. Das Sozialgericht vergab fÃ¼r jedes dieser Begehren ein eigenes Aktenzeichen, so dass vier Klageverfahren anhÃ¤ngig wurden. WÃ¤hrend des Klageverfahrens beantragte der KlÃ¤ger am 18.05.1992 beim Sozialgericht noch die Verzinsung der Rentennachzahlung.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung verband das Sozialgericht die vier Streitigkeiten zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung und wies mit Urteil vom selben Tag die Klagen ab. Die Klagen seien unzulÃ¤ssig, da der KlÃ¤ger prozessunfÃ¤hig sei. Dies ergebe sich aus den vorliegenden Gutachten, was durch den persÃ¶nlichen Eindruck, den die Kammer in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewinnen konnte, bestÃ¤tigt worden sei. Trotz bestehender ProzessunfÃ¤higkeit habe keine Veranlassung bestanden, dem KlÃ¤ger einen besonderen Vertreter zu bestellen. Dies sei nicht angezeigt, wenn die erhobenen Klagen aus anderen GrÃ¼nden ohnehin unzulÃ¤ssig bzw. offensichtlich unbegrÃ¼ndet seien.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers. Mit Beschluss vom 24.10.1997 hat der Senat den Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe abgelehnt und im Beschluss vom selben Tag die erklÃ¤rte Ablehnung der Richter des 13. Senats als un- zulÃ¤ssig verworfen. Mit Schreiben vom 12.01.1998 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger die RÃ¼cknahme der Berufung zugunsten der bereits beantragten Sprungrevision. In der Folge wandte sich der KlÃ¤ger gegen die Mitteilung des Senats, dass der Rechtsstreit mit der BerufungsrÃ¼cknahme erledigt sei. Das Bundessozialgericht lehn- te ein TÃ¤tigwerden in seiner Angelegenheit mit Schreiben vom 19.02.1998 ab.

Am 09.08.1999 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle, dass die BerufungsrÃ¼cknahme irrtÃ¼mlich erfolgt sei und er beantrage, das Verfahren wieder aufzunehmen. Dies sei erforderlich, weil die Beklagte bezÃ¼glich seiner RentenantrÃ¤ge bis jetzt nichts unternommen habe. WÃ¤hrend des weiteren Berufungsverfahrens machte der KlÃ¤ger dann noch die Zahlung eines Weihnachtsgeldes durch die Beklagte geltend.

Nach Hinweis des Senats, dass durch den Zeitablauf nunmehr eine PrÃ¼fung der Frage der ProzessfÃ¤higkeit angezeigt sei, legte der KlÃ¤ger eine Ã¤rztliche Bescheinigung des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.B. vom 27.11.2001 vor. Dieser fÃ¼hrte aus, bei dem Patienten bestehe ein Zustand nach einer akuten Phase einer psychotischen Erkrankung vor etwa zwei Jahren. Bei der nun durchgefÃ¼hrten Untersuchung habe sich kein Hinweis auf wahnhafte Erlebnisweisen oder Halluzinationen oder Ich-ErlebnisstÃ¶rungen ergeben. Unter BerÃ¼cksichtigung des erhobenen psychopathologischen Befundes sei der KlÃ¤ger durchaus prozessfÃ¤hig. Auf Anregung des Senats fasste der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 14.02.2001 sein Begehren nochmals zusammen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 25.01.1995 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Rente bereits seit Antragstellung am 16.05.1983 zu zahlen, dabei die Ausfallzeiten zu berÃ¼cksichtigen, die einbehaltenen BeitrÃ¤ge zurÃ¼ckzuzahlen und die Nachzahlung zu verzinsen, ergÃ¤nzend festzustellen, dass es sich bei der zugesprochenen Rente um eine so genannte Schwerbehindertenrente handelt sowie die Beklagte weiter zu verpflichten, ihm ein Weihnachtsgeld zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes auf den Inhalt der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge, der Verwaltungsakten der Beklagten sowie zahlreiche Akten aus erledigten Verfahren vor dem Sozialgericht MÃ¼nchen und dem Bayer. Landessozialgericht Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die vom KlÃ¤ger fristgerecht eingelegte Berufung ist gemÃ¤Ã den Â§Â§ 151, 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssig. Die ZulÃ¤ssigkeit scheitert insbesondere nicht mehr an fehlender ProzessfÃ¤higkeit (Â§ 71 SGG) des KlÃ¤gers.

Ebenso wie das Sozialgericht gingen der 1. und der 13. Senat des Bayer. Landessozialgerichts bislang davon aus, dass der KlÃ¤ger prozessunfÃ¤hig ist (vgl. Urteil vom 27.11.1991 â L 13 An 122/86 -, Beschluss vom 25.03.1996 â L 13 Vr 6/95 An, 08.02. 1996 â L 1 B 88/95 An). Dies beruhte im Wesentlichen auf den Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Prof.Dr.M. im Gutachten vom 08.04.1991, das dieser im Verfahren L 13 An 122/86 erstattet hat.

Im Berufungsverfahren hat der KlÃ¤ger jedoch auf Anregung des Senats eine Ã¤rztliche Bescheinigung des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.B. vom 27.11.2001 vorgelegt, worin von einer akuten Phase einer psychotischen Erkrankung vor etwa zwei Jahren und im Zeitpunkt der Attestierung von ProzessfÃ¤higkeit ausgegangen wird.

Der Senat hat keine Bedenken, sich diesen Feststellungen anzuschlieÃen, zumal in den neueren Schreiben des KlÃ¤gers eine deutliche Versachlichung seiner Argumentation festzustellen ist.

Es ist somit davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger seit etwa Ende 1999/Anfang 2000 wieder prozessfÃ¤hig im Sinne des Â§ 71 Abs.1 SGG ist. Da er mit Schreiben vom 14.12.2001 deutlich gemacht hat, welche Begehren er mit seinem Rechtsmittel weiter verfolgt, hat er seine bisherige ProzessfÃ¼hrung genehmigt mit der Folge, dass die zunÃ¤chst fehlenden Prozesshandlungsvoraussetzungen rÃ¼ckwirkend erfÃ¼llt sind (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Rdn.8e zu Â§ 72 SGG).

Soweit der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 12.01.1998 die Berufung bereits zurÃ¼ckgenommen hatte, war er zu diesem Zeitpunkt noch prozessunfÃ¤hig. Er konnte diese RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung wirksam widerrufen, da insoweit ein Wiederaufnahmegrund im Sinne des Â§ 179 Abs.1 SGG, 579 Abs.1 Nr.4 Zivilprozessordnung (ZPO) vorlag. Die Wiederaufnahme hat er am 09.08.1999 selbst erklÃ¤rt und durch Fortsetzung des Rechtsstreits nach Wiedereintritt von ProzessfÃ¤higkeit auch inzidenter genehmigt.

Die somit zulÃ¤ssige Berufung ist jedoch in der Sache unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat zu Recht die Klagen als unzulÃ¤ssig abgewiesen, wenn auch das Hindernis der fehlenden ProzessfÃ¤higkeit ex tunc beseitigt ist.

Die vom KlÃ¤ger erhobenen Klagen sind zum einen wegen bereits eingetretener RechtshÃ¤ngigkeit, zum anderen wegen Fehlens einer anfechtbaren Verwaltungsentscheidung der Beklagten zum Zeitpunkt der Klageerhebung unzulÃ¤ssig.

Soweit der KlÃ¤ger mit der am 16.07.1991 beim Sozialgericht MÃ¼nchen eingegangenen Klage einen Rentenbeginn ab Antragstellung sowie Verzinsung der Rentennachzahlung begehrt, war zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch das Berufungsverfahren wegen GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab Antragstellung nebst Verzinsung unter dem Az.: L 13 An 122/86 anhÃ¤ngig. Der KlÃ¤ger verfolgte also mit der erneut erhobenen Klage denselben Streitgegenstand wie im bereits anhÃ¤ngigen Verfahren. Die RechtshÃ¤ngigkeit dieses geltend gemachten Anspruches (Â§ 94 SGG) fÃ¼hrte zur UnzulÃ¤ssigkeit einer weiteren mit demselben Ziel erhobenen Klage (Â§ 202 SGG iVm Â§ 17 Abs.1 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)). Die wegen RechtshÃ¤ngigkeit unzulÃ¤ssige Klage wurde auch nicht dadurch zulÃ¤ssig, dass die RechtshÃ¤ngigkeit mit dem Beschluss des Bundessozialgerichts vom 26.03.1992, mit dem die Nichtzulassungsbeschwerde verworfen wurde, endete.

Soweit der KlÃ¤ger die BerÃ¼cksichtigung von Ausfallzeiten, jetzt Anrechnungszeiten, begehrt, war zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch keine Verwaltungsentscheidung der Beklagten ergangen. GrundsÃ¤tzlich kÃ¶nnen im sozialgerichtlichen Verfahren nur Verwaltungsakte des VersicherungstrÃ¤gers angefochten werden (Â§ 54 SGG). Eine reine Leistungsklage ist gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs.5 SGG nur dann zulÃ¤ssig, wenn ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hatte.

Der VersicherungstrÃ¤ger hat als TrÃ¤ger Ã¶ffentliche Gewalt Ã¼ber die von den Versicherten geltend gemachten AnsprÃ¼che grundsÃ¤tzlich durch Verwaltungsakt zu entscheiden. Hierzu gehÃ¶rt auch die Entscheidung, welche Versicherungszeiten, wie z.B. Ausfall- bzw. Anrechnungszeiten, bei der Rentenberechnung zu berÃ¼cksichtigen sind. Ein solcher Verwaltungsakt, d.h. Rentenbescheid, lag jedoch zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 16.07.1991 noch nicht vor. Erst mit den Bescheiden vom 24.04.1992 und 27.05. 1992 hat die Beklagte das Urteil des Bayer. Landessozialgerichts vom 27.11.1991 bzw. das zuvor abgegebene Teilanerkenntnis ausgefÃ¼hrt und damit erstmals Ã¼ber die anrechenbaren Versicherungszeiten entschieden.

Die Bescheide vom 24.04.1992 und 27.05.1992 sind auch nicht gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG Gegenstand des anhÃ¤ngigen Klageverfahrens. Sie haben erstmals eine hoheitliche Regelung Ã¼ber anrechenbare Versicherungszeiten getroffen und nicht etwa einen mit der Klage angefochtenen Verwaltungsakt ersetzt.

Ebenso unzulÃ¤ssig ist das Begehren des KlÃ¤gers, einbehaltene BeitrÃ¤ge zurÃ¼ckzuzahlen und ihm ein Weihnachtsgeld zu gewÃ¤hren. Auch hier liegen keine anfechtbaren Verwaltungsakte der Beklagten vor. BezÃ¼glich des begehrten Weihnachtsgeldes hatte die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 21.06.1995 noch gesonderte Verbescheidung zugesagt. Offen bleiben kann dabei, ob diese Klagepunkte nicht bereits deshalb unzulÃ¤ssig sind, weil es sich um eine unzulÃ¤ssige KlageÃ¤nderung handelt. Der KlÃ¤ger hat diese AntrÃ¤ge erstmals im Berufungsverfahren gestellt und damit sein ursprÃ¼ngliches Begehren geÃ¤ndert. Die Beklagte hat in diese Ãnderung weder eingewilligt noch sich darauf eingelassen. Auch sachdienlich ist die Ãnderung nicht (vgl. Â§ 99 SGG), da es an einer anfechtbaren Verwaltungsentscheidung fehlt und die Klagen insoweit unzulÃ¤ssig sind.

Im Berufungsverfahren begehrt der KlÃ¤ger erstmals die Feststellung, dass es sich bei der zugesprochenen Rente um eine so genannte Schwerbehindertenrente handelt. Auch hierbei handelt es sich um eine KlageÃ¤nderung im Sinne des Â§ 99 SGG, der die Beklagte weder zugestimmt noch sich darauf eingelassen hat. Die KlageÃ¤nderung ist auch nicht sachdienlich, da auch diese Klage unzulÃ¤ssig wÃ¤re. Selbst wenn man die begehrte Feststellung dem Katalog des Â§ 55 Abs.1 Nr.1-4, Abs.2 SGG zuordnen wollte, ist nicht erkennbar, welches Feststellungsinteresse der KlÃ¤ger an alsbaldiger Feststellung haben sollte, d.h. welche Auswirkungen die begehrte Feststellung bei ihm haben sollte. Rente wegen Schwerbehinderung kÃ¶nnte im Ãbrigen frÃ¼hestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres gewÃ¤hrt werden, Â§Â§ 37, 236a Sozialgesetzbuch VI (SGB VI). Der KlÃ¤ger aber vollendet das 60. Lebensjahr erst am 31.10.2007.

Die Ã¼brigen Klagepunkte, wie GewÃ¤hrung vermÃ¶genswirksamer Leistungen und Ãbernahme der KrankenkassenbeitrÃ¤ge macht der KlÃ¤ger nach seinem Schriftsatz vom 14.12.2001 und nach dem in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellten Antrag nicht mehr geltend, so dass insoweit von BerufungsrÃ¼cknahme mit der Folge aus Â§ 156 Abs.2 Satz 1 SGG auszugehen ist.

Die Berufung des KlÃ¤gers kann nach alldem keinen Erfolg haben, weshalb sie als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 SGG die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024